

Satzung

Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit
DEUTSCHER KOORDINIERUNGSRAT E.V.

Otto-Weiss-Str.2 ♦ 61231 Bad Nauheim



Telefon 06032 91 11 0
E-Mail: info@deutscher-koordinierungsrat.de
Webseite www.deutscher-koordinierungsrat.de
Facebook www.fb.com/Deutscherkoordinierungsrat
Twitter www.twitter.com/dkrgcjz
SoundCloud www.soundcloud.com/dkrgcjz
YouTube [www.youtube.com/channel/
UCwyNosxEFjMhtZywyNYFkSA/featured](http://www.youtube.com/channel/UCwyNosxEFjMhtZywyNYFkSA/featured)



Präambel

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit sind in der Bundesrepublik Deutschland nach der Befreiung vom nationalsozialistischen Unrechtsstaat entstanden. Sie wissen von der historischen Schuld und stellen sich der bleibenden Verantwortung angesichts der von Deutschen und in deutschem Namen betriebenen Vernichtung jüdischen Lebens.

Begründet in der biblischen Tradition folgen sie der Überzeugung, dass im politischen und religiösen Leben eine Orientierung nötig ist, die die Würde des Menschen ins Zentrum stellt und die ernst macht mit der Verwirklichung der Rechte aller Menschen auf Leben und Freiheit ohne Unterschied des Glaubens, der Herkunft oder des Geschlechts.

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit setzen sich ein für

- Verständigung und Zusammenarbeit zwischen Christ:innen und Jüd:innen bei gegenseitiger Achtung aller Unterschiede,
- Erinnerung an die Ursprünge und Zusammenhänge von Judentum und Christentum,
- Selbstbesinnung in den christlichen Kirchen hinsichtlich der in ihnen theologisch begründeten und geschichtlich verbreiteten Judenverachtung und Judenfeindschaft,
- Bewahrung der vielfältigen Zeugnisse jüdischer Geschichte,
- Entfaltung freien, ungehinderten jüdischen Lebens in Deutschland,
- Solidarität mit dem Staat Israel als jüdische Heimstätte,
- Vielfalt, Antidiskriminierung und gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Sie wenden sich deshalb entschieden gegen

- alle Formen der Judenfeindschaft: religiösen Antijudaismus, rassistischen, politischen und israelbezogenen Antisemitismus, Rechtsextremismus und alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
- Diskriminierung von Einzelnen und Gruppen aus religiösen, weltanschaulichen, politischen, sozialen und ethnischen Gründen,
- Intoleranz und Fanatismus.

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit sind offen für alle, die für diese Werte und Ziele eintreten.

Sie sind bereit zur Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Einrichtungen, Gruppierungen und Parteien, die sich ähnlichen Aufgaben verpflichtet haben.

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit haben sich im Deutschen Koordinierungsrat zusammengeschlossen, um ihren Aufgaben und Herausforderungen gemeinsam besser gerecht zu werden.



A. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Die Vereinigung führt den Namen

"Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit - Deutscher Koordinierungsrat e. V." (DKR).

Sie hat ihren Sitz in Bad Nauheim und ist dort in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg/Hessen eingetragen.

§ 2

1. Der DKR koordiniert und fördert die Tätigkeit der ihm angeschlossenen Gesellschaften im Sinne der Präambel auf Bundesebene; er nimmt dementsprechend auch zentrale Aufgaben von überörtlicher Bedeutung durch seine Organe wahr und pflegt die Verbindung mit Institutionen und Organisationen im In- und Ausland
2. Der DKR dient dem christlich-jüdischen Dialog unter anderem durch Förderung von
 - Bildung und Erziehung im Bereich der Religionen, der Kunst und der Kultur,
 - Wissenschaft und Forschung,
 - Auseinandersetzung mit Geschichte und Erinnerung.

Der DKR arbeitet für den Gedanken der Völkerverständigung im Sinne seiner Präambel.

3. In der Abwehr von Antisemitismus, Rassismus, religiöser Intoleranz und sozialer Diskriminierung gilt seine Aufmerksamkeit der Förderung und Erhaltung des demokratischen Staatswesens.

B. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder des DKR sind



1. Ordentliche Mitglieder:
„Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit“
2. Assoziierte Mitglieder:
Als assoziierte Mitglieder können juristische Personen aufgenommen werden, die in ihrer Arbeit mit den in der Präambel festgelegten Werten und Zielen übereinstimmen.

§ 4

1. Über die Aufnahme neuer Mitgliedsgesellschaften und assoziierter Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufnahmeantrag bedarf der Unterstützung durch zwei Mitgliedsgesellschaften.
2. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, ist eine Neubewerbung erst nach Ablauf von zwei Jahren zulässig.

§ 5

Die Mitgliedschaft im DKR erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Gesellschaft.

1. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
2. Mitgliedsgesellschaften und assoziierte Mitglieder, die den Zielen des DKR zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstands suspendiert werden.
Bei Fortbestand der Suspendierung muss der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung einen Antrag auf Ausschluss dieses Mitgliedes stellen.
Der Ausschluss kann nur mit 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder erfolgen.

§ 6

1. Die Mitgliedsgesellschaften sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn alle bis 31. Dezember des Vorjahres fällig gewordenen Beiträge entrichtet sind.
2. Assoziierte Mitglieder zahlen einen vom Vorstand des DKR festzusetzenden Beitrag.



3. Mitgliedsgesellschaften, die mit ihrer Beitragszahlung an den DKR drei Jahre im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstandes des DKR suspendiert werden.
4. Die Mitgliedsgesellschaften sind gehalten, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht einzureichen, der als Grundlage für den Jahresbericht des DKR dient.

C. Organe des DKR

§ 7

Organe des DKR sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Präsidium

D. Die Mitgliederversammlung

§ 8

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - 1.1 den Delegierten der „Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit“
 - 1.2 den Mitgliedern des Vorstandes nach § 1
2. Die Anzahl der Delegierten der „Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit“ und ihr Stimmrecht richten sich nach folgendem Schlüssel:
 - bis zu 299 Mitgliedern: **3** Delegierte mit Stimmrecht
 - von 300–499 Mitgliedern: **4** Delegierte mit Stimmrecht
 - ab 500 Mitgliedern: **5** Delegierte mit Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
4. Stimmübertragung ist nur unter den Delegierten derselben „Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit“ zulässig.
5. Assoziierte Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, ohne jedoch ein Stimmrecht zu haben.



§ 9

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 Festlegung der Grundsätze und Schwerpunkte der Arbeit des DKR,
 - 1.2 Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des Generalsekretärs/der Generalsekretärin,
 - 1.3 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer:innen,
 - 1.4 Entlastung des Vorstands,
 - 1.5 Genehmigung des Haushaltsplans,
 - 1.6 Wahl oder Abberufung des Präsidiums, des weiteren Vorstands oder eines seiner Mitglieder sowie die Wahl der Kassenprüfer:innen,
 - 1.7 Festsetzung des Delegiertenschlüssels,
 - 1.8 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 1.9 Beschlussfassung über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern (vgl. §§ 3-5),
 - 1.10 Beschlussfassung über Anträge,
 - 1.11 Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
2. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (§27) statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/4 der Mitgliedsgesellschaften dies unter schriftlicher Begründung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
4. Assoziierte Mitglieder sind von der Einberufung der Mitgliederversammlung zu benachrichtigen.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.



§ 11

1. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedsgesellschaften mindestens zehn Wochen vorher bekanntzugeben. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zuzustellen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
2. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt.
3. Anträge der Mitgliedsgesellschaften sind mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen bzw. eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Anträge, die nicht gemäß Absatz 3 vorher eingereicht werden (Initiativanträge), können vom Vorstand oder von 10 % der anwesenden Mitglieder eingebracht werden. Dies gilt auch für Resolutionen.
5. Die Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedsgesellschaften und Mitgliedern nach § 8.1 mit der Tagesordnung zu übersenden.
Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung werden spätestens am Versammlungstag den Mitgliedern vorgelegt.

§ 12

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands.
2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von den Vorsitzenden der Versammlung und einem/einer von der Versammlung zu bestellenden Schriftführer:in zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist allen Mitgliedsgesellschaften bekanntzugeben.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und über den Delegiertenschlüssel bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



E. Der Vorstand

§ 13

Der Vorstand besteht aus

- den Mitgliedern des Präsidiums,
- dem/der Schatzmeister:in,
- sechs weiteren Mitgliedern und
- einem Mitglied des Forums Junger Erwachsener.

Die Vorstandsmitglieder sollen die religiöse und regionale Vielfalt abbilden und verschiedenen Mitgliedsgesellschaften angehören.

§ 14

1. Der Vorstand bestimmt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien für die Arbeit des DKR.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben wird.
3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung beratende Ausschüsse bestellen.

§ 15

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

1.
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Beratung des Haushaltsplanes,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - die Beschlussfassung über das Jahresthema, die Gestaltung der "Woche der Brüderlichkeit" und die Benennung der Preisträger:innen der BUBER-ROSENZWEIG-Medaille,
 - die Beschlussfassung über größere Projekte des DKR, z.B.: Tagungen, Seminare, Forschungsarbeiten, Publikationen, Rabbiner-Brandt-Vorlesung und Lehraufträge.
2. die Zustimmung zur Bestellung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin.



§ 16

Der/die Schatzmeister:in ist innerhalb des Vorstands für die Finanzen zuständig. In dieser Eigenschaft nimmt er/sie als beratendes Mitglied an den Präsidiumssitzungen teil.

F. Das Präsidium

§ 17

Das Präsidium ist ein Kollegialorgan und besteht aus drei Personen, von denen je eine jüdisch, evangelisch oder katholisch ist. Die Präsidiumsmitglieder müssen Mitglieder verschiedener Mitgliedsgesellschaften sein.

§ 18

Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es vertritt den DKR gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist die Unterschrift zweier Präsidiumsmitglieder ausreichend.

G. Wahlen

§ 19

Die Wahlen sind geheim.

1. Das Präsidium wird in drei getrennten Wahlgängen auf drei Jahre gewählt.
2. Scheidet ein Präsidiumsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, dann muss auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode stattfinden.

Scheiden mehrere Präsidiumsmitglieder gleichzeitig aus, so soll der Vorstand



Personen aus dem Vorstand bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung in das Präsidium delegieren.

3. Der/die Schatzmeister:in und das Mitglied des *Forums Junger Erwachsener* werden in gesonderter Wahl, die sechs weiteren Mitglieder des Vorstandes werden nach dem Prinzip der Mehrheitswahl auf drei Jahre gewählt.
4. Scheidet der/die Schatzmeister:in im Laufe der Wahlperiode aus, kann der Vorstand das Amt durch Kooption besetzen, bis die nächste Mitgliederversammlung die Nachwahl vornimmt.

Scheidet eines der weiteren Vorstandsmitglieder aus, so wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode vorgenommen.

5. Die Kassenprüfer:innen werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet eine/r der Kassenprüfer:innen aus, so wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode vorgenommen.

§ 20

Die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstands erfolgt ohne Aussprache im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Eine Mitgliederversammlung ist diesbezüglich nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedsgesellschaften vertreten sind.

H. Der/Die Generalsekretär:in

§ 21

1. Das Präsidium bestellt den/die Generalsekretär:in im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands.
2. Der/die Generalsekretär:in hat die Aufgabe, die Tätigkeit des DKR, seiner Organe und Ausschüsse nach Kräften zu koordinieren und zu fördern.
3. Im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und auf der Grundlage der vom Vorstand bestimmten Richtlinien hat der/die Generalsekretär:in die Beschlüsse von Mitgliederversammlung, Vorstand und Präsidium auszuführen.



4. Der /die Generalsekretär:in nimmt an den Sitzungen der Organe des Deutschen Koordinierungsrats mit beratender Stimme teil.

I. Das Forum Junger Erwachsener

§ 22

1. Junge Erwachsene im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder der einzelnen Gesellschaften vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 36. Lebensjahr.
2. Das *Forum Junger Erwachsener* vertritt als Arbeitsgemeinschaft die Interessen dieser Altersgruppe im Sinne der Präambel des Deutschen Koordinierungsrats.
 - 3.1. Das *Forum Junger Erwachsener* benennt eines seiner Mitglieder für die Wahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
 - 3.2. Erhält dieses Mitglied von der Mitgliederversammlung nicht eine Mehrheit der Stimmen, so hat das *Forum Junger Erwachsener* das Recht, ein anderes seiner Mitglieder vorzuschlagen.
4. Gibt sich das *Forum Junger Erwachsener* eine Geschäftsordnung, so wird diese der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

J. Das Kuratorium

§ 23

1. Um wichtige gesellschaftliche Gruppen und Institutionen mit der Arbeit des DKR in eine öffentliche Verbindung zu bringen, kann der Vorstand ein Kuratorium einberufen, dessen Mitgliederzahl fünfzehn nicht überschreiten soll. Die Berufung gilt für fünf Jahre.
2. Für die Berufung kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand Vorschläge machen.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums fördern die Arbeit und die Zielsetzung des DKR.
4. Das Präsidium kann das Kuratorium einberufen.
5. Die Geschäftsführung liegt bei dem/der Generalsekretär:in des DKR.



K. Einnahmen des DKR und ihre Verwendung

§ 24

Die Einnahmen des DKR bestehen aus den Beiträgen der Gesellschaften, aus Spenden, Zuschüssen und Zuwendungen.

§ 25

1. Der DKR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der DKR ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 26

1. Die der Mitgliederversammlung und den Organen des DKR angehörenden Personen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vermögens des DKR. Auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden.
2. Soweit sie ehrenamtlich für den DKR tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).
3. Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderer Verträge bleibt hiervon unberührt.

L. Das Geschäftsjahr

§ 27

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



M. Auflösung des DKR

§ 28

1. Soll über die Auflösung des DKR abgestimmt werden, muss das als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausgewiesen werden; es müssen mindestens 2/3 der Mitgliedsgesellschaften vertreten sein. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der für die Auflösung gemäß Satz 1 notwendigen beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des DKR oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die BUBER-ROSENZWEIG-STIFTUNG, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bonn, 7. Mai 2022

Rabbener Prof. Dr. Andreas Nachama
Jüdischer Präsident

Dr. Margaretha Hackermeier
Katholische Präsidentin

Pfarrer Friedhelm Pieper
Evangelischer Präsident